

## Leitfaden

### – Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie – Was ist aus Unternehmersicht zu beachten?

Stand: 26.03.2020

#### 1. Insolvenzrecht

##### 1.1 Zeitlich begrenzte Aussetzung der Pflicht der Geschäftsführung, Insolvenzantrag zu stellen (Eigenantrag)

- Die Aussetzung betrifft den Eigenantrag eines Unternehmens wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
- Die Aussetzung ist befristet für den Zeitraum vom 1. März (rückwirkend) bis 30. September 2020 (verlängerbar bis max. 31. März 2021) (Aussetzungszeitraum)
- War die Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 noch zahlungsfähig, wird vermutet, dass Insolvenzreife auf Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Ausichten darauf bestehen, eine Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen (Aussetzungsgrund)
- Ansonsten muss derjenige, der sich auf das Bestehen einer Antragspflicht beruft, darlegen und ggf. beweisen, dass kein Aussetzungsgrund vorliegt

##### 1.2 Folgen der Aussetzung

Um die Geschäftsführung vor weitergehenden Haftungsgefahren zu schützen, Gläubiger zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung zu motivieren und Anreize für die Kreditgewährung zu setzen, sehen flankierende Regelungen eine Reihe von anfechtungs- und haftungsrechtlichen Privilegierungen vor:

- Zahlungen, die während der Aussetzung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, gelten als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar und unterliegen deshalb nicht den Zahlungsverboten des § 64 GmbHG und der Parallelvorschriften für Unternehmen anderer Rechtsformen. Dazu gehören insbesondere diejenigen Zahlungen, welche der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen.
- Als nicht gläubigerbenachteiligend (und damit aus diesem Grunde nicht anfechtbar) gilt die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückführung von während des Aussetzungszeitraums gewährten neuen Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für solche Darlehen. Gleiches gilt für die Rückgewähr von neuen Gesellschafterdarlehen und Zahlungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, z.B. aus dem Stehenlassen von sonstigen Gesellschafterforderungen. Auch die Regelungen zum insolvenzrechtlichen Nachrang von neuen Gesellschafterdarlehen finden auf Insolvenzverfahren des Schuldners, die bis zum 30. September 2023 beantragt werden, keine Anwendung. Diese Privilegierungen gelten jedoch nicht für die Gewährung von Sicherheiten für Gesellschafterdarlehen aus dem Vermögen der Gesellschaft.
- Kreditgewährungen und Besicherungen sind während des Aussetzungszeitraums nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.



- Nicht anfechtbar sind zudem während des Aussetzungszeitraums erfolgte Zahlungen an andere Vertragspartner, z.B. Vermieter, Leasinggeber oder Lieferanten oder vorgenommene Besicherungen, sofern diese Leistungen kongruent waren. Nicht ausgeschlossen ist die Anfechtbarkeit dagegen, wenn dem anderen Teil nachweislich positiv bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.
- Die anfechtungs- und haftungsrechtlichen Privilegierungen gelten nicht nur für antragspflichtige Unternehmen, für die die Aussetzung gilt, sondern auch für alle anderen Unternehmen, wie beispielsweise Einzelhandelskaufleute und Kommanditgesellschaften mit einer natürlichen Person als Komplementär und auch für Unternehmen, die durch die COVID-19 Pandemie in ernsthafte Schwierigkeiten geraten, aber noch nicht insolvent sind.
- Die zeitlichen Beschränkungen - Kreditgewährung im Aussetzungszeitraum und Rückführung bis zum 30. September 2023 - gelten nicht für Finanzierungen im Rahmen der staatlichen Hilfsprogramme auf Bundes- und Länderebene und gelten auch nicht für den in diesem Zusammenhang von Dritten bereitzustellenden Teil. Dadurch sind Kreditvergaben im Rahmen der staatlichen Hilfsprogramme auch nach Auslaufen der Aussetzungsfrist geschützt, ebenso zeitlich unbeschränkte Rückzahlungen.

### 1.3 Können Gläubiger noch Insolvenzantrag stellen?

- Für einen befristeten Zeitraum von 3 Monaten setzt ein Fremdantrag eines Gläubigers zusätzlich voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag.
- Dies gilt jedoch nicht für außerhalb der Insolvenzordnung geregelte Antragsrechte, z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde.

**Ansprechpartner Insolvenzrecht: Renate Müller, Partner, [renate.mueller@AndersenTaxLegal.de](mailto:renate.mueller@AndersenTaxLegal.de)**

## 2. Moratorium für Verpflichtungen aus Dauerschuldverhältnissen

### 2.1. Anwendungsbereich und Frist

- Es geht um das Recht des Verbrauchers, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs zu verweigern, der im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag steht, der ein wesentliches Dauerschuldverhältnis ist, d.h. das zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich ist (z.B. Strom, Gas etc.)
- Vertrag ist vor dem 8. März 2020 geschlossen worden
- Nicht erfasst sind Miet-, Pacht- und Darlehensverträge, auch keine Arbeitsverträge
- Begünstigte Personen: Verbraucher und Kleinunternehmen (weniger als 10 Mitarbeiter und Jahresumsatz bis zu EUR 2 Mio.)

### 2.2 Leistungsverweigerungsrecht

- Voraussetzung: Infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, ist die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung des



angemessenen Lebensunterhalts einer begünstigten Person oder seines unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich.

- Leistungsverweigerungsrecht ist zeitlich befristet bis 30. Juni 2020 (verlängerbar bis max. 30. September 2020).
  - Auf der anderen Seite dürfen die Folgen der Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts nicht für den Gläubiger unzumutbar sein, was der Fall ist, wenn die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftliche Grundlage seines Gewerbebetriebs gefährden würde.
- Anbieter von Leistungen, die von dem beschriebenen Leistungsverweigerungsrecht betroffen sind, sollten eine Einschätzung vornehmen, inwieweit sie die Geltendmachung von Leistungsverweigerungsrechten akzeptieren **können-müssen** und **insofern die Bildung von Drehverlustrückstellungen in Betracht kommt. Gleichzeitig sollte eine Entscheidung getroffen werden**, unter welchen Voraussetzungen die Geltendmachung des Leistungsverweigerungsrechts für den Anbieter unzumutbar wird. Auf dieser Grundlage sollten für **das Unternehmen und** die Mitarbeiter entsprechende Verhaltensrichtlinien **herausgegeben werd**vorliegen.

**Ansprechpartner für Fragen in Bezug auf vertragliche Regelungen (ohne Arbeits- und Immobilienrecht): Dr. Hermann Knott, [hermann.knott@AndersenTaxLegal.de](mailto:hermann.knott@AndersenTaxLegal.de)**

### **3. Schutz der Mieter von Grundstücken oder Räumen**

- Gilt für private und gewerbliche Mietverhältnisse über Grundstücke und Gebäude
  - Mieter zahlt Miete trotz Fälligkeit nicht, und zwar betreffend den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020
  - Die ausbleibende Zahlung der Miete muss auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruhen und ist glaubhaft zu machen
  - Der Vermieter darf wegen des Verhaltens des Mieters, wie in den vorangegangenen zwei Punkten beschrieben, das Mietverhältnis nicht kündigen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt
- Als Regelung zum Mieterschutz im privaten Bereich ist die Regelung nachvollziehbar. Der Vermieter kann allerdings den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses uneingeschränkt weiterverfolgen. Sinn und Zweck der Regelung ist der Schutz sowohl des privaten wie auch des gewerblichen Mieters, wohl verbunden mit der Annahme, der Vermieter werde über die umfassenden der Wirtschaft allgemein zur Verfügung stehenden Hilfsmaßnahmen geschützt. Nicht bei allen gewerblichen Mietverträgen ist der Mieter diejenige Partei, die des stärkeren Schutzes bedarf.

**Ansprechpartner für alle Fragen in Bezug auf das Immobilienrecht: Philipp Zschaler, Partner, [philipp.zschaler@AndersenTaxLegal.de](mailto:philipp.zschaler@AndersenTaxLegal.de)**

### **4. Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit von Unternehmen verschiedener Rechtsformen angesichts der Auflagen zur Wahrung der Sozialdistanz**

#### **4.1 Aktiengesellschaften, KGaA, SE, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit**

Jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats und auch ohne Ermächtigung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung ist der Vorstand zur Entscheidung über folgende Angelegenheiten ermächtigt:

- Virtuelle Hauptversammlung mit verkürzter Ladefrist (21 Tage)
- Zahlung eines Abschlags auf den Bilanzgewinn gemäß § 59 Abs. 2 AktG



- Die Hauptversammlung kann innerhalb eines Geschäftsjahres stattfinden, also nicht nur in den ersten acht Monaten
- Die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen ist erschwert

#### 4.2 Gesellschaften mit beschränkter Haftung

- Beschlüsse der Gesellschafter können auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen gefasst werden

#### 4.3 Genossenschaften

- Beschlüsse der Mitglieder können auch dann schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn dies in der Satzung nicht ausdrücklich vorgesehen ist.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann im Internet auf der Internetseite der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform erfolgen.
- Die Feststellung des Jahresabschlusses kann auch durch den Aufsichtsrat erfolgen.
- Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Abschlagszahlung auf ein Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Mitglieds oder eine an ein Mitglied zu erwartende Dividendenzahlung leisten.
- Ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder gemeinsame Sitzungen beider Gremien können auch ohne Grundlage in der Satzung oder der Geschäftsordnung im Umlaufverfahren in Textform oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

#### 4.4 Vereine und Stiftungen

- Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
- Der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit teilzunehmen und Mitgliederrechte per elektronischer Kommunikation wahrzunehmen.
- Es können Beschlüsse ohne Versammlung der Mitglieder gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt werden, bis zu einem festgesetzten Termin die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

#### 4.5 Umwandlungsrecht

- Es genügt für die Eintragung einer Umwandlung nach dem UmwG, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate (bisher acht Monate) vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

**Ansprechpartner für Fragen des Gesellschaftsrechts: Moritz Brocker, Partner, [moritz.brocker@andersentaxlegal.de](mailto:moritz.brocker@andersentaxlegal.de)**



## 5. Stundungen oder Vertragsanpassungen bei Verbraucherdarlehen

### 5.1. Voraussetzungen

- Betroffen sind Verbraucherdarlehensverträge. Dazu gehören auch Teilzahlungskäufe.
- Der Darlehensvertrag wurde vor dem 15. März 2020 abgeschlossen.
- Der Verbraucher erleidet aufgrund der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie Einnahmeausfälle.
- Die Einnahmeausfälle führen dazu, dass dem Verbraucher die Erbringung der geschuldeten Leistungen nicht zumutbar ist. Das gilt insbesondere dann, wenn der eigene oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist.

### 5.2. Rechtsfolgen

- Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2020 fällig werden (die „Leistungen“), werden mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet.
- Die Parteien können abweichende Vereinbarungen treffen, insbesondere Teilleistungen oder Anpassungen von Zins- oder Tilgungsleistungen festlegen.
- Das Darlehen darf nicht aus die Leistungen betreffenden Gründen gekündigt werden.
- Können sich die Parteien nicht auf eine einvernehmliche Regelung für die Zeit nach dem 30. Juni 2020 verständigen, verlängert sich die Laufzeit des Vertrags um drei Monate. Die jeweilige Fälligkeit der Leistungen wird um diese Frist hinausgeschoben.
- Stundung und Ausschluss der Kündigung gelten nicht, wenn diese dem Darlehensgeber unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zumutbar ist.
- Die hier getroffenen Regelungen können per Rechtsverordnung auf Kleinstunternehmen (s. oben Ziff. 2.1) erweitert werden. Außerdem darf die Bundesregierung durch Rechtsverordnung die Frist für die Stundung bis zum 30. September 2020 und die Dauer der nicht abänderbaren Frist zur Verlängerung des Darlehens nach Ablauf der Stundungsfrist bis zu zwölf Monate verlängern.

**Ansprechpartner für alle Angelegenheiten, die Finanzierungsfragen betreffen: Thomas Koch, Partner, [thomas.koch@andersentaxlegal.de](mailto:thomas.koch@andersentaxlegal.de)**

